

ter „Fälle“ in exempla des Hexenhammers, wo die Vorlagen in vielerlei Hinsicht effektvoller gestaltet wurden, ohne aber direkt den Inhalt zu verändern.

Josef Riedmann

Regulae Benedicti Studia. Annuario Internationale, hg. von Makarios HEBLER, 18 (1994): Achter Internationaler Regula-Benedicti-Kongreß, Abtei Montserrat 27.9.–3.10.1993, St. Ottilien 1994, Eos Verlag, XI u. 238 S., ISBN 3-88096-948-5. – Aus insgesamt 14 Beiträgen seien hervorgehoben: Andreas ALBERT, Mönche als „cives sanctorum“ (Eph 2,19). Reliquienkult bei Benedikt von Nursia (S. 1–14). – Marcel ALBERT, Schrift und Schriftlesung in der Bursfelder Kongregation am Vorabend der Reformation (S. 15–37). – Aquinata BÖCKMANN, Die hl. Schrift als Quelle der RB. „Auswahl“ der Bibeltexte im Vergleich zur Magisterregel – ein Zugang zur Person Benedikts (S. 39–63). – Terrence KARDONG, Coming late: Benedict's Prohibition against Tardiness in RB 43 (S. 115–127). – Judith PAULI, Zur Rezeption der Bergpredigt in der Benediktusregel (S. 167–175). – Klaus ZELZER, Benedikt von Nursia als Bewahrer und Erneuerer der monastischen Tradition der Suburbicaria (S. 203–219). – Michaela ZELZER, Gregors Benediktivita und die Bibel. Die Entschlüsselung eines exegetischen Programms (S. 221–232).
R. S.

Consuetudines Canonicorum Regularium Rodenses – Die Lebensordnung des Regularikanikerstiftes Klosterrath, 2 Teilbände. Text erstellt von Stefan WEINFURTER, übersetzt und eingeleitet von Helmut DEUTZ (Fontes Christiani 11) Freiburg u. a. 1993, Herder, XI u. 570 S., ISBN 3-451-22114-4 bzw. 3-451-22115-2, DEM 42. – Die ursprünglich von W. edierten (vgl. DA 35, 253) und den Stiften Springiersbach und Klosterrath als Entstehungsorten zugeschriebenen Consuetudines, die ihren größten Geltungsbereich im Salzburger Reformkreis des 12. Jh. unter Erzbischof Konrad I. hatten (vgl. DA 32, 286 f. und 35, 253), wurden in einer Studie des Übersetzers (vgl. DA 49, 373) nur dem letztgenannten Stift in der Diözese Lüttich als Ursprungsort zugeordnet. Diese Einschränkung wird in der ausführlichen Einleitung (S. 7–107) nochmals begründet. Daneben wird darin der Text der Bestimmungen zusammengefaßt und interpretiert. Wie auch immer die Entstehungsfrage zu beantworten sein mag – mit dieser kommentierten Ausgabe liegen erstmals Kanonikerbestimmungen in vorzüglicher deutscher Übersetzung zu einem günstigen Preis vor und sind daher einem breiteren interessierten Publikum zugänglich, das sich vor der Benutzung eines lateinischen Corpus Christianorum scheut.
C. L.

Kommunales Schriftgut in Oberitalien. Formen, Funktionen, Überlieferung, hg. von Hagen KELLER und Thomas BEHRMANN (Münstersche Mittelalterschriften 68) München 1995, Wilhelm Fink Verlag, XIV u. 380 S., ISBN 3-7705-2944-8, DEM 138. – Neben zahlreichen Einzeluntersuchungen ist dies der dritte Sammelband des Münsteraner SFB 231 (vgl. zum ersten DA 49, 625 ff.). Nach dem Vorwort von K. (S. VII) weist B., Einleitung: Ein neuer Zugang zum Schriftgut der oberitalienischen Kommunen (S. 1–18), auf die Einführung des Buches in die Rechts- und Verwaltungspraxis der Kommunen als wichtigsten formalen Faktor für das sprunghafte Anwachsen der Schriftlichkeit hin und sieht in den innen- wie außenpolitisch aufbrechenden Konflikten einen starken Impuls für